

Vereinsatzung des

1. Fitness- und Footballclub Braunschweig e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen 1. Fitness- und Footballclub Braunschweig e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Sportveranstaltungen jeder Art, Bereitstellung von Trainingsmitteln sowie Gewährleistung des Trainingsbetriebes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Mitteln. Entnahmen der Mitglieder finden nicht statt. Mitglieder erhalten für tatsächliche und übernommene Verwaltungsaufgaben einen angemessenen Ersatz ihrer Aufwendungen.
7. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaften und Beteiligungen

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und dem zuständigen Landesfachverband.
2. Der Verein kann sich an Gesellschaften und anderen Vereinigungen beteiligen oder solche gründen, die ihn bei der Durchführung seiner Ziele unterstützen, sofern hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.
3. Der Verein unterwirft sich dem Lizenzstatut, den Ordnungen des AFVD e.V. und den Entscheidungen der AFVD-Organen zum Zwecke des Lizenzerwerbs.
4. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Betriebsgesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundene Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des 1. FFC Braunschweig e.V. sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten.

5. Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Betriebsgesellschaften der Lizenzligen oder eines Hauptvereins dürfen keine Funktionen in Organen des 1. FFC Braunschweig e.V. übernehmen.

§ 4 Erwerb der Vereins-Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 4a Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Die Mitgliedschaft begründet kein Recht auf kostenlosen Eintritt.
2. Die Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
4. Die Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, dem Verein unverzüglich Änderungen der Anschrift, Telefonnummer sowie der Bankverbindung mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende zulässig. Der Zeitpunkt des Zugangs der Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand muss im Zweifelsfall vom Mitglied nachgewiesen werden. Die Erklärung des Austritts mittels E-Mail ist nicht zulässig.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand einstimmig.

Ausschlussgründe sind zum Beispiel:

- erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
 - grobes unsportliches Verhalten,
 - die Veröffentlichung vertraulicher Vorgänge oder
 - die Veruntreuung von Geldern, die dem Verein gehören oder ihm zur Verfügung gestellt wurden.
4. Der Gesamtvorstand kann einstimmig das Ruhen der Mitgliedschaft oder den Verlust des Stimmrechts oder anderer Mitgliedschaftsrechte beschließen.

5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein monatlicher Mitglieds-Beitrag zu entrichten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag ist quartalsweise jeweils zum Quartalsbeginn im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
3. Die Beiträge werden per Lastschrift erhoben. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Lastschriftmandat für eine Bankverbindung zu erteilen. Die Verweigerung stellt einen wichtigen Grund im Sinne § 5 Absatz. 3 dar.
4. In begründeten Härtefällen kann der Vorstand die Beitragszahlung für einzelne Mitglieder ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
5. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
6. Als Erweiterung des Mitgliedsbeitrages hat jedes volljährige aktive Mitglied im Kalenderjahr drei Arbeitsstunden zu leisten. Als aktiv gilt ein Mitglied, wenn eine offizielle Spielberechtigung und/oder Wettkampfberechtigung besteht. Für angeforderte und nicht geleistete Arbeitsstunden ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus 4 Personen,
 - der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden,
 - der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand Sport),
 - der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister (Vorstand Kasse), und
 - dem Vorstand Finanzcontrolling.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeiten hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
5. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
6. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass sowohl einmalige als auch regelmäßig wiederkehrende Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000 Euro eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes bedürfen.
7. Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit ihre Vertreterin/sein Vertreter. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren sowie durch E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Vorgehen widerspricht.
8. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
9. Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
10. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielrichtung des Vereins. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand beruft die Mitglieder des erweiterten Vorstands.
Dies sind mindestens:
 - der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit und Medienbetreuung
 - der Vorstand Marketing
 - der Vorstand Sponsoring
 - der Vorstand Mitgliederwesen (Mitgliederbetreuung und –werbung)
2. Mitglieder des erweiterten Vorstands können vom Vorstand je nach Bedarf zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese tritt in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen zusammen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung zu einem späteren Zeitpunkt im Kalenderjahr durchgeführt werden. Die Tagesordnung soll folgende Punkte umfassen:

Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung zur Mitgliederversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung, Rechenschafts- und Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung, Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr, Anträge, Verschiedenes.
3. Stimmberechtigt sind die erschienenen volljährigen Mitglieder sowie eine erschienene erziehungsberechtigte Person für jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Das Stimmrecht ist nicht auf andere Personen übertragbar.
4. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen,
 - (a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - (b) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der fristgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Der Einladung ist die Tagesordnung schriftlich beizufügen.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung sollen dem Vorstand bis zum 30. November eines Jahres schriftlich mit Begründung vorliegen. Anträge, welche dem Vorstand vor Versendung der Einladung zugehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen und deren Inhalt schriftlich der Einladung beizufügen. Bei Anträgen auf Satzungsänderungen ist der zu ändernde und der geänderte Satzungswortlaut der Einladung beizufügen. Anträge, welche dem Vorstand nach Versendung der Einladung zugehen, kommen auf der Versammlung nicht zur Beschlussfassung.
7. Die Mitgliederversammlung kann mehrheitlich eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen. Die Aufnahme weiterer Beschlussgegenstände ist jedoch nicht möglich.
8. Soweit das Gesetz und die Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Jeder Beschluss über eine Satzungsänderung ist vor Anmeldung zum Registergericht dem Finanzamt vorzulegen.
10. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Viertels der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
11. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Kassenprüfer/innen

1. Ein Kassenprüfer/innen und dessen/deren Stellvertreter/in werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein und beruflich nicht von Vorstandsmitgliedern abhängig sein. Mindestens ein Kassenprüfer hat jährlich die Kasse zu prüfen.
2. Aufgabe der/des Kassenprüfer/s ist es, die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 12 Ehrenpräsidentinnen, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

1. Die Mitgliederversammlung kann bei besonderen Verdiensten um den Verein und die Förderung des Sports auf Antrag Ehrenmitglieder sowie auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten ernennen. Die Ernennung zur Ehrenpräsidentin, zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer Zustimmung des Ernannten. Ist eine Ernennung beantragt, darf der Vorstand eine Einwilligung bereits im Vorfeld der Mitgliederversammlung einholen. Ehrenpräsidentinnen, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 13 Haftungsbeschränkung

1. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
2. Die Vorstandsmitglieder haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei ihrer Tätigkeit für den Verein, bei der Benutzung von Einrichtungen oder Anlagen des Vereins oder bei seinen Veranstaltungen erlangen, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. §276 (2) BGB bleibt unberührt.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Braunschweig mit der unwiderruflichen Auflage, es für eine gemeinnützige Einrichtung des sportlichen Bereichs zu verwenden.

§ 15 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter) an das zuständige Versicherungsunternehmen.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Mannschaftsaufstellungen, Wettkampfbereiche, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Mitglieder. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
Ein Mitglied kann gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung.
4. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, Übungsleiter oder Teambetreuer herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form am 12. Januar 2014 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig ist sie im Außenverhältnis uneingeschränkt gültig.